

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2018

Bitte beachten Sie, dass nur ein vollständiger Antrag bearbeitet werden kann. Das bezieht sich sowohl auf die erforderlichen Angaben im Antrag wie auch auf die beigelegten Anlagen (Flurstücksverzeichnis).

Fällt die Ausschlussfrist zur Einreichung des Antrags auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann tritt an diese Stelle der darauffolgende Werktag.

Zu 1 - Allgemeine Angaben:

Tragen Sie bitte die notwendigen Angaben gut lesbar in die vorgesehenen Felder ein (nicht mit Bleistift).

Unternehmensnummer:

Für die Teilnahme an Förderprogrammen ist eine Unternehmensnummer (UD-Nr.) notwendig. Diese tragen Sie bitte im entsprechenden Feld ein. Sollten Sie noch keine UD-Nr. haben, ist diese bei Ihrem zuständigen Landratsamt zu beantragen. Zu dieser UD-Nr. gehört eine Bankverbindung, die Sie bei der erstmaligen Vergabe der UD-Nr. angeben müssen. Die Auszahlung erfolgt auf diese der UD-Nr. hinterlegten Bankverbindung.

Antragsberechtigt sind die Bewirtschafter der Rebflächen, diese sind in Unternehmensdatei (UD) und Weinbaukartei gleichlautend anzugeben. Die bei den Behörden hinterlegten personenbezogenen Daten zum Antragsteller (Name, Anschrift) zur UD-Nummer müssen mit denen in der Weinbaukartei zu den beantragten Rebparzellen übereinstimmen!

Zu 2 - Antragstellernummer Weinbaukartei:

Tragen Sie hier bitte die Antragstellernummer der Weinbaukartei ein. Diese finden Sie auf den Änderungsmeldungen zur Weinbaukartei.

Hier darf nur die Weinbaukarteinummer des Antragstellers eingetragen werden.

Pacht-/Kaufflächen:

Für Pacht-/Kaufflächen, die noch nicht auf Ihrer Änderungsmeldung zur Weinbaukartei erfasst sind, benötigen Sie eine gültige Pacht-/Kaufvereinbarung. Die Antragstellernummer Weinbaukartei des bisherigen Bewirtschafters (99999999.....) muss auf der jeweiligen Pacht-/Kaufvereinbarung vermerkt sein.

Zu 3 - Ich beantrage:

Mit der Antragstellung beantragen Sie eine Förderung gemäß dem Flurstücksverzeichnis, das dem Antrag als Anlage beizulegen ist.

Für jede Gemarkung ist ein separates Flurstücksverzeichnis (Anlage) zu verwenden (siehe Ausfüllhinweise zu Anlage Flurstücksverzeichnis).

Zu 4 und 5 - Erklärungen:

Die Erklärungen zum Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm sind dringend zu beachten, die subventionserheblichen Tatsachen sind Grundlage aller EU-Förderverfahren.

Die Informationen zu den anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem finden Sie auf der Anlage "Merkblatt zur Antragstellung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2018" oder auf folgenden Internetseiten:

<https://www.landwirtschaft-bw.info>

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie insbesondere die dort beschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen an.

Zu 6 - Hinweis/Erklärung zum Datenschutz:

Kreuzen Sie hier bitte das zutreffende Feld (einverstanden / nicht einverstanden) an.

Bitte beachten Sie, dass bei "nicht einverstanden" die Antragsbearbeitung nicht möglich ist.

Zu 7 - Folgende zwingend erforderliche Anlagen sind beigelegt:

Kreuzen Sie an, welche Anlagen beigelegt sind. Verwenden Sie für jede Gemarkung ein separates Flurstücksverzeichnis!

Beachten Sie, dass fehlende oder mangelhafte Anlagen einen fristgerechten Ablauf der Antragsbearbeitung verhindern und ggf. zu einem Ausschluss von der Förderung führen können!

Zu 8 - Transparenz:

Die jeweils geltenden Regelungen zur Transparenz ausgezahlter EU-Fördermittel sind für das Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm anzuwenden.

Zu 9 - Unterschrift des Antragstellers:

Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Angabe des Datums an der vorgesehenen Stelle. Die beizufügenden Anlagen sowie die beiliegenden Erläuterungen sind Bestandteil des Antrags. Diese erkennen Sie mit Ihrer Unterschrift an.

Der Antrag darf nur von dem Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin selbst oder von einer für die Zeichnung befugten Person unterschrieben werden. Die Zeichnungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen oder muss der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen.